

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 08.10.1833 publ. 19.10.1833

§. 10.

Mit dem 15. October 1833. hört sowohl das Stadt-Pfand-Protocoll, als auch das Pfand-protocoll für den bisherigen Landgerichts-Bezirk Oldenburg auf, und wird für den unter der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landgerichts vereinigten Kreis Oldenburg nur ein einziges Pfandprotocoll geführt.

22) Landesherbliche Verordnung vom 8. October, publ. den 19. October 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Neue Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch.

finden Uns bewogen, folgende neue Bestimmungen zu dem am 10. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuche zu erlassen.

§. 1.

Die Gerichte werden ermächtigt, in allen Fällen, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Geldstrafen höher als fünf Rthlr. Gold festgesetzt hat, in Erwägung der in den neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 11. October (15. Novbr.) 1821. zum Art. 102. sub 1. angegebenen Umstände und Verhältnisse, bey Erkennung der Strafe bis auf fünf Rthlr. Gold herabzugehen.